

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte D als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C,

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B,

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte A.

II. Versorgung der Gemeinschaftsverpflegten

1. Bei Gemeinschaftsverpflegung entfällt der Anspruch auf die Ausgabe der Grundkarten, der Teilselbstversorger-Stammkarten nebst Ergänzungskarten sowie der Zusatzkarten A, B, C oder D und der Lebensmittelkarten für Kinder.

2. Für die Versorgung in Gemeinschaftsverpflegung treten in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsverpflegung bisher nach den Rationssätzen bestimmter Kartengruppen geregelt ist, an Stelle der Rationssätze der

Kartengruppe 4
= die Rationssätze der Grundkarte,

Kartengruppe 3
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte D,

Kartengruppe 2
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C,

Kartengruppe 1
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B.

Die in besonderen Fällen über die Rationssätze bestimmter Kartengruppen hinaus genehmigte zusätzliche Versorgung von Gemeinschaftsverpflegten (z. B. zusätzliche Warmverpflegung in Erholungsheimen für Bergarbeiter, zusätzliche Zuteilung von Magerkäse und Magermilch in Erholungsheimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes) wird durch die Veränderung der Rationssätze der Lebensmittelkarten nicht berührt.

3. Die Rationssätze für die Versorgung von Gemeinschaftsverpflegten in Krankenanstalten, Internaten und Kinderheimen, deren Verpflegung unabhängig von den Rationssätzen bestimmter Kartengruppen nach Sondersätzen geregelt ist, sind durch die Verordnung vom 3. November 1949 nicht geändert.

B.

Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren

I. Ausgabe der Punktkarten

1. Es werden folgende Punktkarten ausgegeben:

Grundkarte G	1 mit 100 Punkten,
„ G	2 „ 120 „ „
Zusatzkarte Z	1 „ 80 „ f
„ Z	2 „ 50 „ *
m Z	3 ^ 25 „ •

2. Anerkannte Opfer des Faschismus erhalten entsprechend den Bestimmungen des Abschn. A Unterabschn. I b) Ziffer 12

bei Anspruch auf die Grundkarte die Zusatzkarte Z 3,

bei Anspruch auf die Zusatzkarte Z 3 oder Z 2 die nächsthöhere Zusatzkarte.

3. Es ist auszugeben:

an Personen männlichen Geschlechts über 15 Jahre:

die Grundkarte G 1 und gegebenenfalls die Zusatzkarte mit dem Aufdruck M,

an Personen weiblichen Geschlechts über 15 Jahre:

die Grundkarte G 1 und gegebenenfalls die Zusatzkarte mit dem Aufdruck F,

an Kinder von 5 bis 15 Jahren:

die Grundkarte G 1 mit dem Aufdruck K, an Kinder von 1 bis 5 Jahren sowie an Kinder unter 1 Jahr, die bereits die Punktkarte der ersten Ausgabe bezogen haben:

die Grundkarte G 2 mit dem Aufdruck K, an Kinder unter 1 Jahr, für die erstmalig eine Punktkarte beantragt wird:

die Grundkarte G 2 mit dem Aufdruck S (Säuglingskarte).

4. Anspruch auf die Grundkarte G 2 haben alle Kinder, die am 1. November 1944 oder später geboren sind.

5. Die Ausgabe der Punktkarten erfolgt durch die Kartenstellen.

Zuständig ist die Kartenstelle, von der die bezugsberechtigte Person die Lebensmittelkarte für Dezember 1949 erhält. Für Gemeinschaftsverpflegte gelten die Bestimmungen des Unterabschn. II.

Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Punktkarte erwerben (z. B. Heimkehrer), erhalten die Punktkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.

6. Die Säuglingskarte und die Zusatzkarte für werdende Mütter werden mit Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft an die werdende Mutter ausgegeben.

7. Die Berechtigung zum Bezug einer Punktkarte ist von der Kartenstelle nachzuprüfen.

Es sind vorzulegen:

a) von allen Personen außer Vollselbstversorgern:

Lebensmittelkarte Dezember 1949 (Grundkarte und gegebenenfalls Zusatzkarte) bzw. Lebensmittelkarte Dezember 1949 für Kinder bzw. Teilselbstversorger-Stammkarte;

b) darüber hinaus von Inhabern von Transportlebensmittelkarten:

Lebensmittelkarten - Stammasweis. Die Ausgabe der Punktkarten ist von der Kartenstelle in den Lebensmittelkarten-Stammasweis einzutragen;